HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN
Berner Handelskammer

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen sp
E-Mail sibylle.pluess@bern-cci.ch

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 20. November 2021

Änderung Baugesetz (BauG) und Baubewilligungsdekret (BewD) (BauG-Revision 2021): Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Baubewilligungsdekrets (BewD) (BauG-Revision 2021).

I. Ausgangslage

A) Gesetzgeberische Umsetzung der vom sog. Kontaktgremium Planung unter der Leitung der Direktion für Inneres und Justiz im Herbst 2020 beschlossenen Massnahmen zur Optimierung des Verfahrens für kommunale Pläne:
Da die Raumplanung in den letzten Jahren immer komplexer geworden ist und die Verfahren aufwändiger und länger, wurde im Sommer 2019 das «Kontaktgremium Planung (KGP)» eingesetzt. Dieses setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretern des «Verband Bernische Gemeinden (VBG)» und der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ). Das KGP hat neue Ansätze für eine Optimierung des Verfahrens für kommunale Pläne erarbeitet, ineffiziente Verfahren lokalisiert und die erweiterten Handlungsspielräume der Gemeinden aufgezeigt. Konkret wurden im KGP acht Massnahmen definiert, um die kommunalen Planerlassverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zu den Massnahmen, die einen Gesetzgebungsbedarf auslösen, gehören namentlich:

1. Obligatorisches Startgespräch: In Zukunft soll zu Beginn jeder Planung obligatorisch ein Startgespräch stattfinden zwischen der Gemeinde und dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) um allfällige rechtliche oder planerische Stolpersteine zu erkennen und frühzeitig ein zielführendes Vorgehen zu definieren. Bei «offensichtlich unproblematischen Planungen» kann auf das Startgespräch verzichtet werden. Die Beurteilung, ob ein solcher Fall vorliegt, obliegt der betroffenen Gemeinde und muss im Einzelfall anhand des konkreten Planungsgeschäfts erfolgen.
2. Teildelegation Vorprüfungsverfahren: Anstelle dem AGR können künftig die Gemeinden selber die nötigen Amts- und Fachberichte einholen (sog. Ämterkonsultation) und allfällige Einwände direkt mit den betreffenden Amt- und Fachstellen bereinigen können, sofern sie dies wünschen. Diese Absicht muss im Rahmen des Startgesprächs, oder wo darauf verzichtet wird im Rahmen der entsprechenden Absprache, verbindlich kundgetan werden.
3. Planbeschwerdeverfahren: Für das Planbeschwerdeverfahren wird neu für die Einreichung der Beschwerdeantwort eine Frist von 30 Tagen vorgesehen. Diese gilt analog zur Regelung im Baubeschwerdeverfahren und hat sich seit langem bewährt.
4. Fokus auf Rechtmässigkeitsprüfung: Im Rahmen der Vorprüfung von kommunalen Planungen soll sich das AGR auf die Prüfung der Rechtmässigkeit konzentrieren. Die Zweckmässigkeitsprüfung ist grundsätzlich Sache der Gemeinde und wird entsprechend angepasst in der nachgelagerten Revision der Bauverordnung (BauV), da die heutige Regelung diesbezüglich missverständlich ist.

B) Umsetzung des vom Grossen Rat 2019 mit der Überweisung der Motion M 133-2019 Lanz (SVP, Thun) «Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren» erteilten Gesetzgebungsauftrags:
Künftig muss die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen werden, wenn das Planungsgeschäft bereits von der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde oder wenn es das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Ein genereller Ausschluss der OLK würde aber den Untersuchungsgrundsatz der Verwaltungsjustizbehörden einschränken, weshalb diese bei Bedarf auf entsprechendes Fachwissen der OLK im Bereich Ortsbild- und Landschaftsschutz zurückgreifen können. Die Festlegung der massgeblichen Verfahren obliegt dem Regierungsrat. Auf Verordnungsstufe soll dafür im Wesentlichen auf die einschlägigen Ordnungen des Schweizerischen Architekten- und Ingenieurvereins (SIA) verwiesen werden.

II. Stellungnahme

Der HIV begrüsst grundsätzlich die einfacheren und kürzeren Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren für kommunale Pläne sowie den grösseren Handlungsspielraum der Gemeinden.

Die Frist von 30 Tagen für die Einreichung der Beschwerdeantwort im Planbeschwerdeverfahren führt zu einer erwünschten Verfahrensstraffung. Zwingend nötig ist aus unserer Sicht die Verkürzung der gemäss Art 59 Abs. 4 BauG vorgesehenen Frist für die Vorprüfung von drei Monaten. Im Sinne einer umfassenden Verfahrensbeschleunigung beantragen wir eine maximale Vorprüfungsfrist von 6 Wochen.

Der Nichtbezug der OLK nach der Durchführung eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens und in weiteren gesetzlich umschriebenen Fällen – analog zur Bestimmung für das Baubewilligungsverfahren – dient der Effizienz im Planungsverfahren. Die gesetzliche Verankerung der entsprechenden Tatbestände sowie die Vereinheitlichung von Prozessen in gleichen Verfahrensabläufen schafft Transparenz und Rechtssicherheit und dient letztlich dem Abbau von Bürokratie, welche wir sehr begrüssen.

Für die Änderung der Bauverordnung (BauV), welche nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung ist (separates Konsultationsverfahren zu gegebener Zeit), wird vorliegend in Art. 144 Abs. 2 Buchstabe l BauG bereits eine Grundlage geschaffen, um festzulegen, welche Verfahren als anerkannte qualitätssichernde Verfahren gelten. Der neu geschaffene Art. 99a der BauV verweist dabei statisch auf die SIA-Ordnungen als Massstab für die anerkannten qualitätssichernden Verfahren.
Der SIA ist ein privatrechtlicher Berufs- und Branchenverband, der für seine Mitglieder und sämtliche weiteren Beteiligten ein umfassendes, kostenpflichtiges, Normenwerk geschaffen hat. Sowohl in kantonalen wie auch in bundesrechtlichen Erlassen finden sich Verweise auf die SIA-Ordnungen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 PublG genügt die kostenlose Einsichtnahme beim privaten Publikationsorgan den Anforderungen an die Veröffentlichung. Mit anderen Worten, wer nicht zum Sitz der SIA in Zürich anreisen kann bzw. nicht die Zeit dazu hat, muss die Online-Normen gegen Bezahlung beziehen. Unseres Erachtens ist es nicht rechtsdienlich, wenn rechtsanwendende Personen, die sie verpflichtenden und berechtigenden Normen zunächst erwerben müssen, bevor sie diese einsehen und anwenden können. Es ist eine grundlegende Voraussetzung für die Anwendbarkeit und Verbindlichkeit einer Norm, dass diese für die Rechtsunterworfenen zugänglich ist und dass im Sinne der Rechtssicherheit und der Transparenz eine gewisse Erkennbarkeit der Rechtslage gewährleistet wird. Erlangen die SIA-Normen öffentlich-rechtlichen Charakter durch ihre Einbindung in die BauV, müssen sie im Sinne des effizienten und digitalen Zeitalters kostenfrei und elektronisch zugänglich sein.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.
Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern

Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher	Sibylle Plüss-Zürcher, Fürsprecherin
Direktor	Stellvertretende Direktorin